

Stand: 10.05.2026 13:17:38

Initiativen auf der Tagesordnung der 33. Sitzung des OD

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11392 vom 07.04.2026



## Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Arif Taşdelen, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### Vaterschaftsurlaub im öffentlichen Dienst einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (sog. Vereinbarkeitsrichtlinie, Richtlinie (EU) 2019/1158) einen Anspruch auf bis zu zehn Tagen vergüteten Vaterschaftsurlaub im öffentlichen Dienst einzuführen.

### Begründung:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile, Anspruch auf zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, der anlässlich der Geburt des Kindes des Arbeitnehmers genommen werden muss. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/1158 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Arbeitnehmer, die Vaterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, eine Bezahlung oder eine Vergütung nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 erhalten. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2019/1158 ist bei Vaterschaftsurlaub eine Bezahlung oder Vergütung in einer Höhe zu entrichten, die mindestens der Höhe der Bezahlung oder Vergütung entspricht, die der betreffende Arbeitnehmer vorbehaltlich der im nationalen Recht festgelegten Obergrenzen im Fall einer Unterbrechung seiner Tätigkeit aus Gründen im Zusammenhang mit seinem Gesundheitszustand erhalten würde.

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1158 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Väter und ihnen gleichgestellte zweite Elternteile Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben, der anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt wird. Die Richtlinie soll die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz fördern, indem sie es ermöglicht, Beruf und Familienleben besser zu vereinbaren, auch für Tarifbeschäftigte. Gemäß Art. 8 Richtlinie (EU) 2019/1158 wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Väter während der Inanspruchnahme eines zehntägigen bezahlten Vaterschaftsurlaubs eine Bezahlung oder Vergütung erhalten. Dieser Urlaub dient der Geburt des Kindes.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 11.09.2025, Az.: 15 K 1556/24 (VG Köln NZA-RR 2026, 56) für einen Bundesbeamten festgestellt, dass dieser sich unmittelbar auf Art. 4 und Art. 8 Abs. 1 und 2 Richtlinie (EU) 2019/1158 berufen kann, da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie abgelaufen ist, die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und sie inhaltlich unbeding und hinreichend genau ist. Die Regelungen zu Elterngeld und Elternzeit stellen keine Umsetzung der Richtlinie dar. Dem klagenden

Beamten wurde im Ergebnis ein unmittelbarer Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub zugestanden.

Eine bundesweite Regelung zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie existiert bislang nicht. Die Planungen zu einem „Familienstartzeitgesetz“ werden nicht weiterverfolgt. Der Freistaat muss zur Umsetzung der Richtlinie entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln Regelungen für den öffentlichen Dienst treffen. Auch unabhängig von der rechtlichen Bewertung, ob die Vereinbarkeitsrichtlinie ausreichend umgesetzt ist oder nicht, sollte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein vergüteter Vaterschaftsurlaub eingeführt werden.